

Satzung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landsberg am Lech vom 25.04.2018 (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) folgende Satzung:

I. Rechtsform, Anwendungsbereich und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform I Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech betreibt die Obdachlosenunterkünfte Jahnstraße 14 in Landsberg am Lech als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in Landsberg am Lech obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch die sonstigen zur Unterbringung von Obdachlosen sowie anerkannten Asylsuchenden bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a. wer ohne Unterkunft ist
 - b. wer vom Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bedroht ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet und erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen,
 - c. wessen Wohnung nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen bietet oder deren Benutzung mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden ist.

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- a. wer freiwillig ohne Unterkunft (nichtsesshaft) ist,
- b. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Obdachlosenunterkünfte sind Notunterkünfte. Sie sollen ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften selbst mitwirken, insbesondere durch ihr Verhalten die zumutbare Weiterführung oder Aufnahme einer Beschäftigung oder die Annahme einer Arbeitsgelegenheit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder Aufnahme in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.
- (2) Obdachlosenunterkünfte oder Räume in Obdachlosenunterkünften dürfen nur von Personen benutzt werden, deren Einweisung die Stadt Landsberg am Lech verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis für Räume in der Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Einweisung verfügt.
- (4) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann zur Auflage gemacht werden, dass Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (5) In Unterkünften mit nur einem Zimmer wird ein Benutzer untergebracht (Regelbelegung). Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Wohnräumen besteht ausdrücklich nicht. Die Unterkünfte mit mehr als einem Zimmer dienen vorrangig der Unterbringung von Paaren oder Familien.
- (6) Die Unterkünfte sind mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet. Das Mitbringen von eigenem Hausstand (ausgenommen Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Radio- und Fernsehgeräten sowie eines Computers) ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, vor dem Beginn des Bezugs der Obdachlosenunterkunft von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von seiner Person ausgehen (insbesondere ansteckende Krankheiten) hinzuweisen. Unbeschadet davon kann die Stadt Landsberg am Lech bei konkreten Anhaltspunkten den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass keine ärztliche Bedenken gegen die Benutzung der Einrichtung bestehen.
- (8) Auf Verlangen ist der Stadt Landsberg am Lech Auskunft über Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu erteilen und der entsprechende Nachweis vorzulegen. Veränderungen im Familienstand, insbesondere durch Geburt oder Todesfall, sind der Stadt Landsberg am Lech unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Soweit gesetzlich zulässig, sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, an die Stadt Landsberg am Lech abzutreten.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer aufgrund entsprechender Einweisungsverfügung die Obdachlosenunterkunft bezieht.
- (2) Der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Stadt Landsberg am Lech jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzerverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Obdachlosenunterkunft durch den Eingewiesenen.
- (3) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet durch:
 - a. Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzerverhältnis mit der Räumung der Obdachlosenunterkunft und der Rückgabe der Schlüssel,
 - b. schriftliche Verfügung der Stadt Landsberg am Lech,
 - c. Tod des Benutzers. In diesem Fall endet das Benutzerverhältnis mit Ablauf des auf seinen Todestag folgenden Kalendermonats. Einer Aufhebung des Benutzungsverhältnisses bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 5 Mitwirkung

Die Benutzer haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Insbesondere nachzuweisen sind:

- a. die gegebenenfalls deutschlandweite Wohnungssuche auf dem freien Markt,
- b. die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins,
- c. die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen, etc.),
- d. gegebenenfalls das Bemühen um die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

§ 6 Um- und Ausquartierung, Aufhebung der Einweisung

- (1) Benutzer können in der Benutzung eingeschränkt oder in Räume derselben oder einer anderen Obdachlosenunterkunft der Stadt Landsberg am Lech um- oder ausquartiert werden. Das Benutzungsrecht kann entzogen werden, wenn
 - a. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
 - b. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des § 6 verstoßen hat oder
 - c. sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder erhöht hat oder
 - d. die Obdachlosenunterkunft nicht oder nicht von allen eingewiesenen Personen bezogen wird oder
 - e. der Benutzer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen mtl. Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der eine mtl. Benutzungsgebühr übersteigt, in Rückstand ist oder
 - f. der Benutzer ohne ausreichende Begründung den Bezug einer angebotenen zumutbaren Wohnung ablehnt oder

- g. der Benutzer ohne ausreichende Begründung nicht bei der Beschaffung einer Wohnung mitwirkt, insbesondere, indem er keine zumutbare Arbeit aufnimmt.
- (2) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Landsberg am Lech ist auch möglich, wenn die Obdachlosenunterkunft nicht mehr in Anspruch genommen wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Benutzer trotz schriftlicher Aufforderung ohne Begründung einer Anhörung durch die Stadt Landsberg am Lech nicht nachkommt.

§ 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Der Benutzer hat sich in der gesamten öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist auch das Grundstück, auf dem sich die Unterkunft befindet, in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.
- (2) Die allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12.00 h und 14.00h und zwischen 22.00h und 6.00h sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sind einzuhalten.
- (3) Die Stadt Landsberg am Lech übt das Hausrecht aus. Sie kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Zweck der Obdachlosenunterkünfte zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
- (4) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume und Gemeinschaftsanlagen samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen und nach Beendigung des Benutzerverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (6) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft auf Kosten des Benutzers zu desinfizieren.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und Gemeinschaftsanlagen samt überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt Landsberg am Lech unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und den Gemeinschaftsanlagen zu unterrichten.
- (8) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die der Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Landsberg am Lech vorgenommen hat, kann die Stadt Landsberg am Lech auf seine Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

- (9) Es ist insbesondere verboten
- a. in der Obdachlosenunterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um einen Besuch von kurzer Dauer tagsüber und ohne Übernachtung,
 - b. die Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - c. Haushaltsgegenstände und Möbel (außer den nach § 3 Abs. 6 ausdrücklich erlaubten Gegenständen) ohne Zustimmung der Stadt in die Obdachlosenunterkunft mitzunehmen,
 - d. Abfälle, Altmaterialien und leicht entzündliche Stoffe aller Art in der Unterkunft zu lagern,
 - e. Schilder oder Transparente, ausgenommen übliche Namensschilder, sowie Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft anzubringen oder aufzustellen,
 - f. Schlüssel der Obdachlosenunterkunft selbst nach zu fertigen oder nachfertigen zu lassen oder Schließanlagen selbst zu tauschen,
 - g. in der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen,
 - h. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige bauliche Veränderungen (dazu zählt bereits das Anbringen von Schrauben oder Dübeln an den Wänden zur Befestigung von Gegenständen) in der Obdachlosenunterkunft ohne Zustimmung der Stadt Landsberg am Lech vorzunehmen,
 - i. Feuer und offenes Licht zu gebrauchen,
 - j. zu Rauchen,
 - k. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Elektrogeräte, Sperrmüll oder Heizmaterial, auf dem Flur, den Freiflächen oder den Grünanlagen nicht nur vorübergehend abzustellen oder zu lagern,
 - l. Gasbetriebene Heizquellen zu nutzen,
 - m. Ölöfen, Elektroöfen und Elektroherde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Landsberg am Lech aufzustellen oder anzuschließen,
 - n. im Bereich oder in der Obdachlosenunterkunft ein Tier zu halten,
 - o. unnötig Energie und Wasser zu verbrauchen,
 - p. Elektrische Geräte mit Strom aus allgemein zugänglichen Steckdosen zu betreiben,
 - q. Antennen oder Satellitenschüsseln am Gebäude oder auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft zu befestigen oder aufzustellen,
 - r. Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Rauchmelder, zu deaktivieren.
- (10) Ausnahmen von bestehenden Verboten dieser Satzung können erteilt werden, wenn der Zweck der Obdachloseneinrichtung nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 8 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Erteilung dieser Ausnahme kann widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Obdachlosenunterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- Stadt Landsberg am Lech | Katharinenstr. 1 | 86899 Landsberg am Lech | www.landsberg.de

- (11) Die Beauftragten der Stadt Landsberg am Lech sind gemäß Art 24 Abs. 3 Gemeindeordnung berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte auch ohne vorherige Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Obdachlosenunterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte oder zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Landsberg am Lech einen Unterkunftsschlüssel zurückbehalten.
- (12) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen der Obdachlosenunterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
- (13) Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, durch die die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden können, insbesondere auch das Auftreten von Ungeziefer, unverzüglich der Stadt Landsberg am Lech anzuzeigen.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Obdachlosenunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Landsberg am Lech unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Feststellung von Hygienemängeln.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Obdachlosenunterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Landsberg am Lech auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die in § 1 genannten Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, sowie zugewiesene Lagerräume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Landsberg am Lech zu beseitigen.
- (5) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkünfte, zur Abwendung drohender Gefahren, sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Landsberg am Lech auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 9 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht im Winter. Zur Erfüllung dieser Pflicht haben sich die Benutzer über die gemeinschaftliche Erfüllung ihrer Pflichten zu einigen. Haftung und Risiko für die ordnungsgemäße Erfüllung der Räum- und Streupflicht treffen jeden der beteiligten Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 10 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Stadt Landsberg am Lech eine Hausordnung erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume näher bestimmt wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft/ Räumung

- (1) Die Räume der Obdachlosenunterkunft sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,
 - a. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist,
 - b. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle für die Nutzung erhaltenen Schlüssel sind der Stadt Landsberg am Lech bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Landsberg am Lech oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (3) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen hat, sind zu entfernen; insofern ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (4) Wird die Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt Landsberg am Lech nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Landsberg am Lech den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses nach Abzug der Aufwendungen anordnen. Wird der hinterlegte Betrag innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, wird er an den Sozialfonds der Stadt Landsberg am Lech übergeben. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Kommen Benutzer für verursachte Schäden nicht auf, kann die Stadt Landsberg am Lech die unterlassene Handlung auf Kosten des Schadenverursachers vornehmen.
- (2) Die Haftung der Stadt Landsberg am Lech, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Landsberg am Lech oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Landsberg am Lech keine Haftung.
- (3) Der Benutzer ist selbst verantwortlich für die Verwahrung und Unterbringung seiner persönlichen Gegenstände. Eine Haftung der Stadt Landsberg am Lech für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 13 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in einem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 14 Ersatzvornahme und Verwaltungszwang

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Räumt ein Benutzer seine Obdachlosenunterkunft, sowie ggf. zur Verfügung gestellte Lagerräume nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungs- und Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Obdachlosenunterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 3).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landsberg am Lech erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, 02.05.2019
Stadt Landsberg am Lech

gez.

Mathias Neuner
Oberbürgermeister